

RS Vwgh 1996/3/19 95/04/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1996

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §152;

GewO 1994 §81 Abs1;

Rechtssatz

Eine in einem früheren Genehmigungsbescheid festgesetzte Betriebszeit einer Gastgewerbebetriebsanlage kann nur dann im Rahmen eines Verfahrens nach § 81 GewO 1994 erfolgreich abgeändert werden, wenn damit ua eine Änderung des Umfangs und der Betriebsweise der Anlage mit einem diesbezüglichen Antrag angestrebt wird, durch die eine Änderung des vorhandenen Emissionsausmaßes bewirkt werden kann (Hinweis: E 26.9.1995, 93/04/0104).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995040115.X02

Im RIS seit

24.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at